

## **Bundestagung 2011 der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 9.11.11 bis 11. 11.2011**

AG 14

Wir schützen Kinder gemeinsam und wir tun dies gerne

Warum diese Überschrift?

In Bremen wurde nach dem tragischen Tod von Kevin im Jahr 2006 für die Kinderschutzarbeit in der Zukunft folgender Leitsatz aufgestellt:

- Wir schützen Kinder gemeinsam und wir tun dies gerne. –

Wer würde das von Ihnen im Saal nicht unterschreiben, aber wie kommen wir dahin?

Dieser einfache Satz beinhaltet 3 Vorgaben und die dahinter liegenden

Fragestellungen:

- Wir schützen Kinder: also wie sieht ein Schutzkonzept aus, wie kommt es zustande, wer erstellt es und wie ausreichend und stabil ist es?
- Wir schützen gemeinsam: deutet auf Vernetzung, auf Kooperation, auf geteilte Verantwortung, auf ein gemeinsames Verständnis von Schutz und auf abgesicherte Arbeitsteilung hin.
- Wir tun dies gerne: Etwas gerne tun heißt ja auch, dass diese Aufgabe befriedigt, Freude macht, dass man keine Angst vor dieser Aufgabenstellung hat: keine Angst vor Kinderschutz also!

Wenn man in die Suchmaschine Google „Kinderschutz“ eingibt, erzielt man ca. 600 000 Treffer.

Die Kooperation im Kinderschutz ergibt 34 000 Treffer.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ergibt 28 000 Treffer.

Das sind beeindruckende Zahlen, wenn man sieht, dass Madonna es nur auf 62 000 Einträge bringt, aber alles wird getopt von den Beatles mit 52 Millionen Einträgen. Dies ist aber eine ganz andere Geschichte.

Bevor ich auf den Kooperationsvertrag eingehe, möchte ich einige Anmerkungen zum rechtlichen Rahmen und zu den Leitgedanken des Kinderschutzes machen. Kooperationsvereinbarungen müssen ja in diesen Sachverhalten eingebettet sein.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Artikel 6 GG). Hier hat das sog. staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage. Eltern und Staat konkurrieren nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- und nachgeordnet.

Bei aller Wertschätzung der elterlichen Erziehungsverantwortung in unserer Verfassung, die nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Hitlerdiktatur zu sehen ist, war den Vätern des Grundgesetzes wohl bewusst, dass sie den Schutz von Kindern nicht ausschließlich den Eltern anvertrauen können, sondern der Staat in die Bresche springen muss, wenn und so lange das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine solche Gefährdung abzuwenden. Das Wohl des Kindes bildet den Richtpunkt für den Auftrag des Staates. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen, vielmehr muss er dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen.

Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend oder sogar dauernd entziehen. In diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe findet sich wieder im staatlichen Wächteramt, ist „übersetzt“ im § 1 SGB VIII und ist ebenso gesetzlich geregelt in § 8 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Die Jugendämter unterscheiden sich von der Freien Jugendhilfe, zu denen Beratungsstellen, Anbieter von ambulanten und freien Hilfen, Kindertagesstätten usw. gehören, unter anderem dadurch, dass sie aktiv Informationen einholen sollen und dürfen. Sie machen Hausbesuche, beobachten die Interaktion von Kindern und Eltern, sie können, wenn nötig, Kindertagesstätten oder Schulen befragen, eine kinderärztliche Untersuchung auf den Weg bringen und können, wenn die Eltern dazu ihr Einverständnis nicht geben, dieses auch durch das Familiengericht erzwingen, wenn es zur Abschätzung einer Gefährdung notwendig ist.

Andere Einrichtungen und Dienste haben nur Anhaltspunkte aus dem, was sie erfahren oder beobachten.

Der Schutzauftrag stellt uns in ein Konfliktfeld zwischen Eltern und Kinder:

- Anna hat blaue Flecken
- Paul bekommt nicht genug zu essen
- Peter erzählt, dass sein Vater die Mutter schlägt
- wir sehen, wie aggressiv und ablehnend die Mutter mit Maria umgeht

Der Konflikt zwischen Eltern und Kind wird durch das „zur Kenntnis nehmen“ unversehens zum Konflikt zwischen Helfer und Eltern. Wir, die Helfer, wollen etwas für das Kind tun, aber wollen wir auch etwas für die Eltern tun, mit den Eltern, gegen die Eltern oder wollen wir am liebsten mit den Eltern nichts zu tun haben und das Kind retten; wie könnte das gehen?

Der Schutzauftrag wirft schon Fragen auf bevor wir erste Schritte unternehmen.

Welche Gefühle haben wir gegenüber dem Kind, gegenüber den Eltern?

Die Eltern, mit denen wir zu tun bekommen, sind meist schwierig, es ist nicht leicht mit ihnen in Kontakt zu kommen. Oft sind sie isoliert und misstrauisch, und jetzt sollen wir mit ihnen darüber reden, dass wir uns um ihre Kinder Sorgen machen, dass sie durch ihr Verhalten ihr Kind schädigen.

Wir sehen, der Schutzauftrag ist eine fachliche und eine persönliche Herausforderung. Aus meiner Sicht ist er eine Chance für die Kinder, wenn wir ihn ernst nehmen und wenn wir ihn fachlich gut ausstatten. Wenn wir ihn nur als inneren Druck, als Beängstigung wahrnehmen, wenn wir in dieser Aufgabe keine

Unterstützung erfahren, dann wird für die Kinder nichts dabei herauskommen, denn Angst und Druck sind keine guten Ratgeber in Konfliktlagen.

Im Kinderschutz geht es um die Kernelemente: Wahrnehmen, Deuten, Urteilen, Handeln. Dies alles ist nicht alleine zu bearbeiten, sondern setzt Austausch zwischen den Fachkräften voraus:

Wahrnehmungen muss ich mit anderen teilen, gemeinsam meine Deutungsmuster reflektieren, Beurteilungen abwägen und handeln in abgestimmten Prozess einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme.

Zum Kinderschutz muss man sich also eine fachliche Haltung erarbeiten und jede Institution muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen mit dieser Haltung arbeiten.

Die fachliche Haltung des Jugendamtes Stuttgart heißt entsprechend den gesetzlichen, pädagogischen, ethischen und berufspolitischen Grundwerten, dass es keine kinderschutzfreie Zone geben darf und dass gelingende Kinderschutzarbeit auch immer gelingende Vernetzungsarbeit ist.

In diesem Zusammenhang ist es mir auch wichtig zu sagen, was wir nicht tun als Jugendamt:

- Wir machen Kindern- und Jugendlichen keine Angst und drohen ihnen nicht
- Wir nehmen sie nicht ohne aktuellen und akuten Grund (Gefährdung) aus der Familie
- Wir haben keine allgemeine Aufsicht über die Erziehung in der Familie
- Wir arbeiten nie ohne rechtliche Grundlage oder ohne Auftrag und Antrag der Familie

Der § 8 a gibt ja eigentlich vor, dass „nur“ mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutzauftrag abzuschließen sind. Dies haben wir in Stuttgart mit 172 Einrichtungen und Institutionen auch getan. Trotzdem haben wir auch in den anderen Bereichen um die Wahrnehmung des Kinderschutzes geworben.

Herausgekommen sind Kooperationsvereinbarungen mit

- den Gemeindepsychiatrischen Zentren
- den Jobcentern
- dem Suchthilfeverbund
- mit dem Sozialdienst des Gesundheitsamtes
- und eben auch mit der Wohnungsnotfallhilfe.

Das sind alles Institutionen und Einrichtungen, die keine Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen aber es trotzdem mit Kindern zu tun haben, weil Ihre Zielgruppe weitgehend Erwachsene sind mit Kindern im Hintergrund.

Jetzt komme ich zur „eigentlichen“ Kooperationsvereinbarung

Vertreterinnen der Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart, und das finde ich äußerst bemerkenswert, sind auf uns zugekommen mit der Absicht, im Kinderschutz zu Absprachen zu kommen, um hier die Zusammenarbeit zu verbessern.

Wir wissen, dass wirksamer Kinderschutz nur in einem abgestimmten Zusammenspiel wahrgenommen werden kann und dieses abgestimmte Zusammenspiel lässt sich formal über Vereinbarungen gut regeln. Die praktische Implementierung ist allerdings voraussetzungsreich und erfordert gemeinsam

getragene Leitbilder, Aufgaben- und Rollenklärung, transparente Verfahren und gemeinsame Fortbildungen. Den Kooperationsvereinbarungen und Arbeitsabsprachen auf struktureller Ebene gehen Auseinandersetzungen mit eigenen Werthaltungen, Entwicklungen von gemeinsam getragenen Leitbildern, Abklärung von Trägerinteressen und Rollenklärung der einzelnen Akteure voraus. Die Bewährung zeigt sich in der Einzelfallarbeit vor allem in krisenhaften Situationen, in denen transparente Verfahren und geklärte Fallübergaben erst den Kinderschutz sichern.

Grundsätzlich gilt dabei für die Herstellung guter Kooperation:

- Sie gelingt nur zwischen Gleichen,
- Sie muss sich für beide Seiten lohnen,
- Es braucht ein Mindestmaß gemeinsamer Ziele und Überzeugungen,
- Sie ist immer von Personen abhängig, braucht aber Strukturen und Verfahren, die Personen schützen

Deshalb können Kooperationsvereinbarungen auch nicht „gleich“ aussehen. Sie müssen sich auf rechtliche Hintergründe, örtliche Gegebenheiten, Trägervielfalt und vor allem auf die Zielgruppe und deren Bedarfe und Bedürfnisse ausrichten.

Ein besonderes Gewicht bekommt die Kooperationsvereinbarung auch dadurch, dass die Trägerspitzen mit ihrer Unterschrift den Inhalt „besiegelt“ haben. (Anlage)

Diese Kooperationsvereinbarung verfolgt 3 Ziele:

- Frauen, die in der Wohnungsnotfallhilfe schwanger werden, sollen möglichst ihr Kind behalten können
- Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gemäß § 67 SGB XII oder §16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Eltern werden, sollen so unterstützt werden, dass sie die Elternrolle auch leben können
- Die Handlungssicherheit für die Mitarbeiter beider Systeme - Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe - soll sicher gestellt werden

#### Präambel der Kooperationsvereinbarung (1)

Bei Frauen und Männern, die sich in besonderen Lebensverhältnissen - verbunden mit sozialen Schwierigkeiten - befinden, kann eine Elternschaft zu einem weiteren Risikofaktor werden. Es gilt, diese Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Das bedeutet, dass

bei der parteilichen Arbeit mit den Klienten und Klientinnen auch immer ihre Elternsituation in den Blick genommen werden muss.

Das Ziel, bei Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten (§ 8a SGB VIII) für eine Gefährdungssituation, ist zunächst immer die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung. Dabei nimmt die Kooperation zwischen der Wohnungslosenhilfe und den Beratungszentren des Jugendamtes eine wichtige Rolle ein.

#### Präambel der Kooperationsvereinbarung (2)

Die Beratungszentren sichern den Zugang zu den notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen. In akuten Krisen und Gefährdungssituationen müssen von dort aus auch gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung schaffen die Kooperationspartner die Voraussetzung, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes künftig die Hilfsangebote für den Personenkreis nach § 67 SGB XII nach gemeinsamen Vorgaben erfolgen und besser vernetzt werden. Die Fachkräfte aller Beteiligten erhalten dadurch Orientierung und Handlungssicherheit

#### Zielgruppe

Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gem. § 67 SGB XII oder § 16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Mutter oder Vater werden. Ein verbindlicher Übergang zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe während ungesicherter Wohnverhältnisse ist für die schwangere Frau gewährleistet (Fallkonstellation 1 und 2).

Eine weiterführende geeignete Betreuung ist gesichert. Dabei haben Vermittlungen in eine Mutter-Kind-Einrichtung oder ein anderes bestehendes Hilfeangebot für Eltern(-teile) mit Kind Vorrang. Im Einzelfall kann eine Weiterbetreuung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe erfolgen (Fallkonstellation 3 bis 5).

## Fallkonstellationen

1. Schwangere Frauen, die wohnungslos oder davon bedroht sind und zu einer Fachberatungsstelle kommen
2. Schwangere Frauen, die in einem Aufnahmehaus untergebracht sind
3. Schwangere Frauen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe betreut werden
4. Männer, die in einem Angebot der Wohnungsnotfallhilfe leben, Vater werden und mit der Frau und dem Kind zusammenleben möchten
5. Ein Mann, der im Individualwohnraum der Wohnungsnotfallhilfe betreut wird und dessen schwangere Freundin bzw. Frau mit Kind zieht dort ein

Vielleicht werden Sie fragen, wo bleibt denn der Datenschutz. Ich versichere Ihnen, er ist in allen unseren Kooperationsvereinbarungen beachtet worden. Wir tun nie etwas heimlich, sondern immer sind die Eltern mit einbezogen. Nicht das Erkennen von Risikofaktoren allein ist hier das Ziel der Hilfe, sondern die Annahme und Umsetzung von Hilfeangeboten. Die konkrete Verbesserung des Alltags, der konkrete Schutz des Kindes, die konkrete Unterstützung der Eltern in ihrem schwierigen Erziehungs- und Beziehungsalltag sind unsere Ziele.

Herstellung von Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft muss zum Selbstverständnis gehören. Aber wenn dann doch mal alle Stricke reißen, müssen wir manchmal etwas gegen den Willen der Eltern tun, aber nie ohne ihr Wissen.

Auf nichts reagieren verunsicherte Eltern sensibler, als wenn sie den Eindruck haben, das wärmende und schützende Licht richtet sich auf ihre Kinder, aber leider an ihnen vorbei. Wir wissen, Kinder in Not sind Kinder von Eltern in Not. Aus Sicht der Eltern und der Kinder benötigt unser vielschichtiger Auftrag altmodische Werte: Verlässlichkeit, Ausdauer, Konstanz und Offenheit. Darüber hinaus benötigen Familien in Krisen zur Lösung ihrer Probleme die professionelle Hilfe des langsamen Weges.

Kinderschutz macht man nicht eben mal so nebenbei.

Es bedarf der Haltung, dass

- Kinderschutz uns alle angeht;
- Kinderschutz nicht delegierbar ist;
- Konzepte nicht nur geschrieben werden, weil es der gesetzliche Auftrag vorgibt, sondern dass das Hinschauen, das sich Sorgen machen, das ungute Gefühl kommunizierbar sein muss im Arbeitsalltag und dass ich dann auf verlässliche Handlungsstrategien treffe;
- dass Angst in diesem Bereich ein schlechter Ratgeber ist,
- dass in der Zusammenarbeit mit Eltern, aber auch in den Kooperationsbeziehungen es oft mühsam ist, Vertrauen aufzubauen und äußerst leicht, es zu verlieren.